Wolfgang Oestreicher, Vors. - Wolfgang.Oestreicher@ ssa-ka.kv.bwl.de - 0721/91539891 - Gellertstr. 13, 76185 Karlsruhe

Merkblatt "Wahlberechtigung und Wählbarkeit"

I. Wer ist wahlberechtigt?

Welche Beschäftigten an GHWRGS-Schulen wahlberechtigt sind, bestimmen die §§ 4, 11, 55 und 93 LPVG.

- 1. **Beschäftigte**, die am Wahltag regelmäßig Unterricht von mindestens 1 Wochenstunde erteilen, sind wahlberechtigt. Das gilt nicht nur für alle Lehrkräfte, die vom LBV bezahlt werden, sondern auch für **kirchliche Lehrkräfte** und Beschäftigte nach **TV-L**, z.B. **Päd. Assistent/innen, Krankheitsvertretungen** u.a.
 - Welche anderweitigen Beschäftigten wahlberechtigt sind, ist ggfs. mit dem örtlichen Wahlvorstand abzuklären.
- 2. Krankheit und Mutterschutz wirken sich nicht auf die Wahlberechtigung aus.
- 3. **Beurlaubte** sind nur dann nicht wahlberechtigt, wenn sie *vor* dem Wahltag (20. Mai) länger als 1 Jahr ohne Bezüge bzw. Arbeitsentgelt vom Dienst freigestellt sind. Die Dauer *nach* dem Wahltag spielt keine Rolle. Wer z.B. nach dem 19. Mai 2018 in **Elternzeit** gegangen ist, auch für Jahre, ist wahlberechtigt.
- 4. Ein einzelnes **Freistellungsjahr (Sabbatjahr)** wirkt sich nicht aus. Wer sich aber im ersten von zwei aufeinander folgenden Sabbatjahren befindet, ist nicht wahlberechtigt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 LPVG).
- 5. **Lehramtsanwärter/innen bzw. Referendar/innen** an den Grund-, Haupt- oder Realschul-Seminaren sind in vollem Umfang wahlberechtigt und wählen an ihrer Stammschule. LAA an Sonderschul- oder Pädagogischen Fachseminaren sind auf keiner Stufe bei uns wahlberechtigt, sondern wählen den Ausbildungspersonalrat am Seminar.
- 6. Lehrkräfte und Erzieher/innen an **Schulkindergärten** und **Grundschulförderklassen** sind den Lehrkräften GHWRGS gleichgestellt. Sie sind auf allen Stufen wahlberechtigt.
- 7. Nicht-Deutsche Beschäftigte im Sinne Art. 116 GG (Ausländer, Staatenlose) sind voll wahlberechtigt.
- 8. Krankheitsvertretungen, Beurlaubte und Pensionierte, die einen **Teillehrauftrag** haben, sind voll wahlberechtigt für die Gruppe der Arbeitnehmer.
- 9. Lehrkräfte, die zum Ende des Schuljahres in Pension gehen sind wahlberechtigt und wählbar!
- 10. Lehrkräfte an Schulen mit eigenem Personalrat (z.B. Heimsonderschule, Gesamtschule) wählen zum ÖPR der eigenen Schule. Die Stufenvertretungen wählen sie entsprechend ihrer abgeschlossenen Ausbildung. Die Leiter des Erziehungsdienstes, Psychologen, Hausmeister und Reinigungskräfte sind dem außerschulischen Bereich zuzuordnen. Das pädagogische Personal (Lehrkräfte, Erzieher/innen, Sozialpädagogen und Krankengymnasten) gehört zum schulischen Bereich und wählt zu den entsprechenden Stufenvertretungen. Unterrichtshelfer (u. a. Kinderpfleger, Krankenpflegehelfer, ungelernte Kräfte) werden dem schulischen Bereich zugeordnet.
- 11. Freiwilligendienstler (FSJ, BFD), 1-€-Kräfte und geringfügig Beschäftigte (450-€-Jobber), die regelmäßig päd. Arbeit im schulischen Bereich verrichten, sind wahlberechtigt und wählbar!!!
- 12. Bezahlte Praktikant/innen wie z.B. Anerkennungspraktikant/innen sind klar wahlberechtigt und wählbar.

II. Wer ist nicht wahlberechtigt?

- 1. Zu Beurlaubung und Freistellungsjahr (Sabbatjahr) siehe oben.
- 2. Beschäftigte, die **Altersteilzeit** im Blockmodell ausüben und sich am Wahltag in der Freistellung befinden, sind nicht wahlberechtigt (betrifft vor allem Schwerbehinderte).
- 3. Nicht wahlberechtigt sind die ehrenamtlichen "**Lehrbeauftragten an Schulen**" (unabhängig vom Erhalt einer Aufwandsentschädigung), Hausaufgabenbetreuer, Jugendbegleiter sowie individuelle Lernbegleiter.
- 4. Beschäftigte des Schulträgers, anderer Träger oder von Firmen sind i.d.R. nicht wahlberechtigt: **Reinigungskräfte, Hausmeister, Sekretärinnen, Schulsozialarbeiter, Beschäftigte im Ganztagesbetrieb**.

III. Wer hat eine mehrfache Wahlberechtigung?

Fast alle Wahlberechtigten wählen zum Personalrat auf drei Ebenen: ÖPR, BPR und HPR.

Folgende Beschäftigte besitzen Wahlrecht zu mehreren Personalräten der gleichen Ebene:

- 1. Wer an mehreren Schulen unterrichtet, wählt zu jedem unterschiedlichen PR der gleichen Ebene. Beispiele:
 - a) Die Schulen liegen in verschiedenen Schulamtsbezirken -> Wahl zu mehreren ÖPR.
 - b) Sie liegen in verschiedenen Regierungsbezirken -> Wahl zu mehreren ÖPR und BPR.
 - c) Es sind verschiedene Schultypen (z.B. RS und Gym.): Wahl zu mehreren ÖPR, BPR und HPR.
 - d) Neu: Abgeordnete gelten selbst bei Vollabordnung als mehrfach wahlberechtigt zum ÖPR.
 - e) Kirchliche Lehrkräfte wählen zu unseren Personalräten als Arbeitnehmer.
- 2. Bei gleichzeitiger Beschäftigung an Schulen und im außerschulischen Bereich (kurz asB, z.B. Seminar, LS, Schulverwaltung), wird zum Personalrat GHWRGS auf allen Ebenen gewählt und zusätzlich zum ÖPR im außerschulischen Bereich, dort aber nicht zu BPR oder HPR.
- 3. Bei Vollabordnung zum as Bbleibt die Wahlberechtigung zum ÖPR GHWRGS bestehen.

IV. Wer wählt wo?

- 1. Das Gros der Beschäftigten wählt an der Stammschule, alle wählen per Briefwahl (angeordnet).
- 2. **Abgeordnete** wählen an der Schule, an der sie mit dem **größten Deputatsanteil** eingesetzt sind. Neu: Das gilt auch für SoS-Lehrkräfte, die als Inklusionsbetreuer teils oder voll an GHWRG-Schulen eingesetzt sind.

V. Wer ist wählbar?

Grundsätzlich sind alle wahlberechtigten Beschäftigten auch wählbar – sie müssen nur 18 Jahre alt sein und seit mindestens 2 Monaten im Dienst sein (neu, § 12 LPVG). Darüber hinaus gilt:

- 1. Beauftragte für Chancengleichheit und Stellvertreterinnen sind auf keiner Stufe wählbar.
- 2. Schulleiter hingegen sind auf allen Stufen wählbar.
- 3. Mehrfache Wählbarkeit ergibt sich aus mehrfacher Wahlberechtigung.
- 4. Eine Kandidatur für ÖPR, BPR bzw. HPR gleichzeitig ist möglich.
- 5. Bei Vollabordnung zum asB erlischt die Wählbarkeit zu ÖPR, BPR und HPR im GHWRGS-Bereich.

VI. Wo sind gymnasiale Lehrkräfte wahlberechtigt/wählbar, die an einer GMS unterrichten?

Analog zur Regelung "Lehrkräfte an verschiedenen Schularten" gilt auch für Gymnasiale an GMS:

- 1. Teilabordnung: die Lehrkraft ist wahlberechtigt und wählbar auf allen Ebenen zu BEIDEN Personalräten Gym. und GHWRGS.
- 2. Vollabordnung: die Lehrkraft ist wahlberechtigt zu allen Ebenen ÖPR und Gymnasien. Wählbar ist sie zu allen Ebenen der Schulart, an die sie vollabgeordnet ist, also in dem Falle zum GHWRGS-Bereich.
- 3. Festeinstellung (Versetzung oder Neueinstellung): die Lehrkraft ist wahlberechtigt und wählbar zu allen Ebenen im GHWRGS-Bereich, aber auf keiner Stufe des gymn. Bereiches

Anmerkung des Hauptwahlvorstandes: Das LPVG ist noch sehr neu und gerade der Beschäftigtenbegriff wurde stark verändert. Deshalb kann trotz größter Sorgfalt keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben werden. Wir bitten um Verständnis.